

## Gewaltenteilung in der Kirche?

*Dem Gedächtnis Georg Friedrich Schlatters gewidmet<sup>1</sup>*

Landesbischof Engelhardt hat in jüngst zurückliegender Zeit zweimal Anlaß genommen, sich energisch gegen das Mißverständnis der Landessynode als eines kirchlichen Parlaments im Sinne einer rechtsstaatlichen Verfassung auszusprechen. Eine Synode sei nicht einfach ein Parlament. Zwar gebe es vom Parlamentarischen verfahrenstechnische Nützlichkeiten zu lernen. Gleichwohl verhalte sich die Synode zum Evangelischen Oberkirchenrat nicht als Parlament zur Kirchenregierung. Vielmehr stehe sie in der Pflicht, "mit den drei anderen kirchenleitenden Organen ... zusammenzuwirken".<sup>2</sup> Gerhard Rau hat das Thema anlässlich der konstituierenden Sitzung der neu gewählten Landessynode im Oktober 1996 in Hohenwart aufgenommen. Unter der Überschrift "Geist und Recht in der Kirche" erinnert er die versammelten

---

<sup>1</sup> Georg Friedrich Schlatter war in den Jahren 1832 - 1844 Pfarrer in Heddesheim/Baden. Aufgrund seiner Sympathien für die revolutionäre Bewegung in Baden nach Mühlbach bei Eppingen strafversetzt, schrieb er im Revolutionsjahr 1848 die Schrift: Die Verfassung der evangel. - protestantischen Kirche in Baden, wie sie ist und wie sie seyn soll. Karlsruhe 1848. Schlatter wurde nach Niederschlagung der badischen Revolution im Jahre 1850 wegen Hochverrats zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt, von welchen er nahezu sechs Jahre in Bruchsal zu verbüßen hatte. 1855 wurde er begnadigt. Er ist am 3. November 1875 in Weinheim gestorben. Vgl. hierzu Michael Schmidt: Alle Tage waren in dein Buch geschrieben. Heddesheimer Kirchenbücher erzählen. Heddesheim o. J. (1995), S. 20 - 29. - An dieser Stelle möchte ich Gelegenheit nehmen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der landeskirchlichen Bibliothek in Karlsruhe für ihre Unterstützung zu danken. Ohne ihre Hilfe wäre mir die für die Erstellung dieses Aufsatzes erforderliche Literatur wie schon manchenmal zuvor kaum zugänglich gewesen.

<sup>2</sup> Klaus Engelhardt: Zukunftsaufgaben der neuen Landessynode. Herausforderung an die Kirche aus badischer und EKD Sicht. Vortrag anlässlich des Kontakttreffens der neu gewählten Landessynode am 20./21. Sept. 1996 in Hohenwart. Vgl. auch Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden (im folgenden immer abgekürzt: VdL), April 1996. Hier bezieht sich Engelhardt auf Gustav Heinemann, der gelegentlich eines Vortrags das "Verhältnis von evangelischer Synode und Parlament sehr gut herausgestellt und gezeigt hat, wie das eine nicht das andere ist" (VdL April 1996, S. 24; vgl. auch ebd. S. 7). Bei dem vom Bischof aus dem Gedächtnis zitierten Vortrag handelt es sich um einen Beitrag Gustav Heinemanns zum Gedenken an die Emdener Generalsynode von 1571. Gustav Heinemann: Synode und Parlament. Ansprache zum Gedenken an die Emdener Generalsynode von 1571, verlesen von Landesminister Dr. Diether Posser. Emden, 6. Oktober 1971. In: Gustav W. Heinemann: Allen Bürgern verpflichtet. Reden des Bundespräsidenten 1969 - 1974. Bd. I: Reden und Schriften. Frankfurt a. M. 1975, S. 132-143. Heinemann arbeitet hier in der Tat die Differenz zwischen der dem Evangelium verpflichteten Synode einerseits und dem einer pluralen Gesellschaft verpflichteten Parlament klar heraus. Sein Ansatz ist, die Synode betreffend, dem presbyterial-synodalen Prinzip verpflichtet. "Von daher entfällt für den Bereich der Kirche das staatliche Problem der Gewaltenteilung" (ebd. S. 136). Allerdings ist zu beachten, daß Heinemanns Ausführungen sich auf die synodal-presbyteriale Ordnung der Kirche des Rheinlands bezieht (ebd. 133). Deren Verfassung stellt "bündig heraus, daß es die Synode ist, die diese Kirche leitet ... Die Kirchenleitung hat also [ich füge hinzu: anders als in der badischen GO] keine eigene Kirchengewalt" (ebd. 135). Es sind Überlegungen prinzipieller Natur, die den damaligen Bundespräsidenten in kritischem Abstand zu der Forderung nach "Demokratisierung der Kirche" halten. Dennoch gibt er nachdrücklich zu bedenken, "ob sich in diesen Rufen nicht auch der Wunsch nach besserer Verwirklichung der presbyterial-synodalen Ordnung ausspricht" (ebd. S. 141). Im Ertrag seiner Überlegungen hält Heinemann vor genau jenem Problem inne, welches uns weiter unten noch beschäftigt wird: dem Problem der Machtkontrolle; so daß ich frage, inwieweit die von Heinemann geforderte

Synodalen an unsere "protestantischen Großväter ... von Schleiermacher bis Bonhoeffer". Die, so bescheinigt ihnen Rau, "hatten enorme Vorbehalte gegen einen ungezügigten Liberalismus, auch gegen eine reine parlamentarische Mehrheitsdemokratie. Tendenziell waren sie für eine Verbindung demokratischer mit aristokratischen Elementen."<sup>3</sup>

*Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit*

Im Hintergrund der Ausführungen des Landesbischofs wie der Überlegungen von Gerhard Rau steht § 109 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Dort heißt es im Absatz 2: "Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit. Im Dienste der Leitung wirken zusammen die Landessynode, der Landesbischof, der Landeskirchenrat und der Evangelische Oberkirchenrat."

Nun hat es mit diesem Paragraphen, nach immer wieder vorgetragener Auffassung den Erfahrungen des Kirchenkampfes entsprungen, freilich so seine besondere Geschichte und Bewandnis. Es verbindet sich mit ihm eine bestimmte Ambivalenz. Keineswegs nur Barmen hat hier Pate gestanden. Mindestens so sehr sind hier Inhalte eingeflossen, die sich den politischen Konstellationen der Jahre 1932 und 1933 verdanken und die zugleich wesentlich von antiparlamentarischen und antidemokratischen Impulsen geprägt waren. Davon ist im folgenden zu erzählen.

*Badische Kirchenleitung 1919 bis 1933*

Die badische Kirchenverfassung von 1919 war analog der Weimarer Reichsverfassung eindeutig parlamentarisch von unten nach oben strukturiert. Dort heißt es in § 93 Abs.1: "Die Landessynode als kirchliche Volksvertretung ist die Inhaberin der der Landeskirche innewohnenden Kirchengewalt."<sup>4</sup> Seinerzeit stand der damals noch so geheißenen Vereinigten prot.-evang. Landeskirche in Baden ein Kirchenpräsident vor, der von der Synode zu wählen war.

---

"bessere Verwirklichung" des presbyterial-synodalen Prinzips in einer dichten Analogie zu dem zu stehen kommt, was uns weiter unten unter dem Stichwort Prinzip Konziliarität beschäftigen wird.

<sup>3</sup> Gerhard Rau: Geist und Recht in der Kirche (Einstimmung in die synodale Arbeit der badischen Unionskirche). Öffentlicher Vortrag aus Anlaß des 175jährigen Jubiläums der badischen Landeskirche. Herbstsynode 1996. Das Zitat nach einer mir vorliegenden Ablichtung des Manuskripts, S. 10.

Die geistliche Leitung oblag dem Prälaten, welcher von der Kirchenregierung, der Vorgängerin des heutigen Landeskirchenrats, unter Zustimmung des Kirchenpräsidenten ernannt wurde. So stand für Recht und Verwaltung der gewählte Kirchenpräsident, für das Geistliche aber der lediglich ernannte Prälat als der erste Geistliche der Landeskirche. Diese Zweiteilung hatte Folgen. Die Macht in der Kirche lag bei den rechtlichen und verwaltungstechnischen Verfassungsorganen, der pastorale Dienst hatte eher begleitende Aufgaben. Das sollte sich als verhängnisvoll erweisen. Als im Frühsommer 1933 die Deutschen Christen in der Landessynode die Mehrheit gewannen, besetzten sie umstandslos das Machtzentrum Kirchenregierung, um daraufhin die Leitungsfrage nach dem Führerprinzip neu zu ordnen. Man begründete dies von nationalsozialistisch-deutschchristlicher Seite mit den Schäden, welche sich für die Homogenität der Landeskirche aus der Anwendung von Verfassungsnormen ergeben hätten, die von den damaligen Befürwortern des Verfassungsbruchs durchgängig als "demokratisch-parlamentarisch" denunziert wurden. Der Kampf gegen das demokratische Element hatte bereits im Herbst 1932 an Schärfe gewonnen. Damals hatte der Mannheimer Pfarrer und spätere Oberkirchenrat Fritz Voges, Nationalsozialist und Führer der deutschchristlichen Fraktion in der Landessynode, erklärt: "Die Kirchenleitung muß frei sein von parlamentarischen Bindungen und Hemmungen." Gleichzeitig wußte er sich mit den Positiven in der Forderung nach Homogenisierung kirchenleitenden Handelns einig: "Wir glauben, daß die Kirchenregierung ein einheitliches Gesicht haben muß, daß sie homogen ... sein muß"<sup>5</sup>. Vergeblich verwahrten sich die Vertreter der religiösen Sozialisten gegen die Mißachtung des Parlamentarisch - Demokratischen: "Es wird gesagt, der Parlamentarismus, die Demokratie und alle derartigen Dinge müßten abgeschafft werden ... Ich glaube, wir beurteilen die Sache ganz falsch. Das Instrument war gut, aber diejenigen, die darauf spielen sollten, waren Stümper".<sup>6</sup>

### *1933 - die Ausmerzung des Parlamentarischen aus der Kirche*

Im Sommer 1933 war es dann soweit. Die deutschchristlich beherrschte Synode verabschiedete am 23. Juni 1933 einstimmig, d.h. unter einhelliger Zustimmung der noch verbliebenen Positiven, das "Vorläufige kirchliche Gesetz, Den vorläufigen Umbau der Verfassung der Vereinigten Evang. - protestantischen Landeskirche Badens betr.", nachdem der Gesetzesent-

---

<sup>4</sup> GVBl 1919, Beilage Nr. 17 v. 31. 12. 1919, S. 15.

<sup>5</sup> VdL Okt. 1932, S. 19 f. - Die Forderung nach Homogenität sollte in den Diskussionen der 50er Jahre wieder eine entscheidende Rolle spielen. Dazu s. u.

<sup>6</sup> Hermann Schück, Heidelberg, Synodaler für den volksgemeinnützigen Bund. VdL Okt. 1932, S. 29 f.

wurf mit vorläufiger Rechtskraft aufgrund einer Initiative der Kirchenregierung bereits am 1. Juni 1933 von Kirchenpräsident Wurth gezeichnet und am 8. Juni veröffentlicht worden war.<sup>7</sup> So steht nun seit dem 1. Juli 1933 ein Landesbischof an der Spitze der Evangelischen Landeskirche in Baden, über den das eben zitierte vorläufige Gesetz in § 1 Abs. 2 festlegt: "Der Landesbischof ist der geistliche Führer der Landeskirche und handelt in diesem Wirkungskreis selbständig mit eigener Verantwortung". Was im Klartext bedeutete: die rechtliche und die geistliche Seite des kirchenleitenden Amtes sind von Stund an in einer Hand konzentriert. Die "entschiedene Ausmerzung des Parlamentarismus aus unserer Evangelischen Landeskirche"<sup>8</sup> war vollzogen und "das Band der Abhängigkeit des Landesbischofs von der Synode durchschnitten"<sup>9</sup>. Zum Selbstverständnis des neu geschaffenen Amtes läßt der erste Landesbischof Julius Kühlewein, am 24. Juni 1933 mit allen Stimmen der Deutschen Christen und der Positiven gewählt, per Hirtenbrief auf Sonntag, den 23. Juli 1933, verlautbaren: "Wie nun jeder einzelnen Gemeinde ein Hirte gegeben ist, der den göttlichen Auftrag hat, die Herde Christi zu weiden, so soll der Bischof der geistliche Führer, der Hirte sein, der mit dem Worte Gottes, in der Kraft der Liebe Christi und im Gehorsam gegen seinen Auftrag die Herde weidet, die ihm auf Herz und Gewissen gelegt und seiner Leitung anvertraut ist."<sup>10</sup> Die damaligen Vorgänge im einzelnen zu werten, ist Sache der Kirchenhistoriker. Festzuhalten bleibt hier allerdings: Seit jener durch kirchliche Notverordnung zustande gekommenen Rechtsverschiebung unterliegt das oberste Leitungsamt der Evangelischen Landeskirche in keiner Weise mehr einer wie auch immer gearteten parlamentarischen Kontrolle. Konsequenterweise wurde die Landessynode im Juli 1934 durch Beschluß des Erweiterten Oberkirchenrats aufgelöst.<sup>11</sup> Vielleicht ist in diesem Zusammenhang nicht uninteressant zu erwähnen, daß die Badische die einzige Landeskirche gewesen ist, die an der Stuttgarter Kirchenversammlung, auf welcher Martin Niemöller maßgeblich das sog. Stuttgarter Schuldbekenntnis formulierte, nicht teilgenommen hatte; ebenso war es verabsäumt worden, die badische Pfarrerschaft über die grundlegende Kirchenversammlung in Treysa zu unterrichten, wo man im August 1945 auf Initiative der Landesbruderräte begann, die kirchliche Landschaft neu zu ordnen.<sup>12</sup>

---

<sup>7</sup> GVBl 1933, S. 69; VdL Juni 1933, S.49.

<sup>8</sup> Karl Renner, Kirchenrat, Pfarrer und Dekan in Heidelberg; zu den Positiven zählend; VdL Juni 1933, S. 55.

<sup>9</sup> Otto Friedrich, Rechtsreferent des Oberkirchenrats in der Begründung der Gesetzesvorlage; VdL Juni 1933, S. 47.

<sup>10</sup> GVBl 1933, S. 87 f.

<sup>11</sup> VdL Juli 1934; GVBl. 1934, S. 68.

### *Die verfassungsrechtliche Neubestimmung 1945 bis 1953*

Alle diese Dinge muß man im Sinn halten, wenn man die weitere Entwicklung der Badischen Kirchenverfassung bis in die Gegenwart hinein bedenkt. Im Rückblick nach 1945 wurden vor allen zwei Elemente für die Fehlentwicklung des Jahres 1933 verantwortlich gemacht:

1. die Trennung von rechtlich-verwaltungstechnischer Leitung einerseits und geistlicher Leitung andererseits;
2. die Verankerung kirchleitenden Handelns in demokratisch - parlamentarischen Strukturen.

Im Jahre 1948<sup>13</sup> übernahm ein sogenannter kleiner Verfassungsausschuß der neu gewählten Landessynode die Aufgabe, die Frage der Leitung der Evangelischen Landeskirche in Baden konstitutionell neu zu ordnen. Ergebnis dieser Anstrengung war das kirchliche Gesetz, "Die Leitung der Vereinigten Evangelisch-Protestantischen Landeskirche Badens betr. Vom 29. April 1953".<sup>14</sup> Hier wurde die Formulierung kodifiziert, die bis heute das kirchenleitende Handeln in der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden bestimmt, der vielzitierte Satz: "Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit."<sup>15</sup> Dieser Grundsatz will im Licht der Ereignisse von 1933 und der hierauf bezogenen Diskussion nach 1945 verstanden sein. Einerseits verdankt er sich den Erfahrungen der Bekennenden Kirche. So sei die Unbezüglichkeit kirchlichen Rechts auf die geistliche Mitte kirchlichen Handelns gewissermaßen das Einfallstor für die deutsch-christliche Machtübernahme in der Kirche geworden.<sup>16</sup> Am Kirchenkampf habe man gelernt, daß es keine verwaltungstechnische Neutralität geben könne, keine Anordnung, "die die geistliche Mitte unbe-

---

<sup>12</sup> Gerhard Ritter, Historiker in Freiburg; VdL Nov. 1945, S. 2. [Ulrich Schadt, Karlsruhe, macht mich nach Abschluß des vorliegenden Aufsatzes darauf aufmerksam, daß sich die Landessynode die sog. Stuttgarter Schulderklärung bei ihrer Tagung im November 1945 ausdrücklich zu eigen gemacht hat. Vgl hierzu VdL Nov. 1945, S. 11].

<sup>13</sup> VdL März 1948, S. 12; VdL Jan. 1953, S. 29.

<sup>14</sup> GVBl. 1953, S. 37 ff.

<sup>15</sup> Ebd. § 1 Abs. 2.

<sup>16</sup> In der Diskussion spielte hierbei ein Beitrag von Oberkonsistorialrat Erich Andler in der Zeitschrift *Evangelische Theologie* eine nicht unbedeutende Rolle. Andler verweist unter Bezugnahme auf die Erfahrungen Kurt Scharfs im Kirchenkampf eindringlich auf das geistliche Anliegen einer rechtlichen Leitungsstruktur, die auch im verwaltungstechnischen Bereich unabdingbar auf die geistliche Mitte kirchlichen Lebens und Handelns bezogen sein muß. Erich Andler: *Kirchenleitung als brüderlicher Dienst*. *Evang. Theologie* 12, 1952/53, S. 156 - 161. Der Aufsatz wird von dem Synodalen (damals sagte man noch "Abgeordneten") Georg Bernlehr, Pfarrer zu Wolfenweiler im Kirchenbezirk Emmendingen, im Blick auf die geistliche Einbindung und Verantwortung des Oberkirchenrats eingehend zitiert (VdL April 1953, S. 16 f.). Auf den Aufsatz selber werde ich unten noch zurückkommen.

rührt ließe"<sup>17</sup>. Andererseits machte man, wie gesagt, ziemlich pauschal und undifferenziert den "Parlamentarismus" für die Fehlentwicklung der Kirche während des Dritten Reiches verantwortlich und warnte entsprechend vor dem Rückfall des kirchlichen Verfassungsdenkens in staatsrechtliche Normen.<sup>18</sup> Damit ist nicht von der Hand zu weisen, daß nicht eigentlich die Auseinandersetzung mit nationalsozialistischen Inhalten, sondern die durch die Zeit des sog. Dritten Reiches hindurchgetragene Abneigung gegen die wenngleich gescheiterten parlamentarisch-demokratischen Anstrengungen der Weimarer Zeit wesentlich mit im Hintergrund des badischen Leitungsdogmas steht. In den Synodalberatungen von 1953 erklärte z. B. der Berichterstatter Constantin von Dietze, Nationalökonom in Freiburg, im Widerstand Mitglied des Freiburger Kreises und dort dem rechtskonservativen Spektrum zuzuordnen<sup>19</sup>: Es könne "der Landesbischof in seinem geistlichen Amt unmöglich der Landessynode verantwortlich sein", und also warnte er vor einem "Rückfall in Gedanken, die eine unangebrachte Parlamentarisierung der Landessynode bewirken".<sup>20</sup> Zugleich interpretierte v. Dietze den Rechtsbegriff "leiten", der im fraglichen Gesetz auf das Amt des Landesbischofs in Ansatz gebracht wurde<sup>21</sup>, folgendermaßen: "Das Wort 'leiten' ist ... nicht in dem Sinne eines politischen Führens verwendet, sondern in der Bedeutung des neutestamentlichen 'weiden'",<sup>22</sup> wobei dem Berichterstatter möglicherweise entgangen war, daß Landesbischof Kühlewein im Jahre 1933 auf präzise diese Weise sein Leitungsamt ausgelegt hatte.<sup>23</sup> Einwände, die offensichtlich auf eine Stärkung des synodalen Gewichts und also auf institutionalisierte Machtkontrolle abziel-

<sup>17</sup> Andler S. 158 = VdL April 1953, S. 17.

<sup>18</sup> Zwei Beispiele aus den Diskussionen vom April 1953: Der Synodale Hermann Schneider, Bürgermeister in Konstanz, verwahrt sich gegen die "Wiederkehr eines parlamentarischen Systems im Raum unserer Synode", während der Synodale Friedrich Joest, Kirchenrat und Dekan zu Mannheim, "das Schreckbild eines neuen unkirchlichen Parlamentarismus" an die Wand malt (beide Zitate VdL April 1953, S. 11). Beachtenswert bleibt, daß die Polemik gegen das "Parlamentarische" gegenüber den Debatten der Jahre 1932/33 um das Wortmembrum "demokratisch" verkürzt ist. Bgm H. Schneider bemerkt hierzu (ebd.), daß gerade ein im öffentlichen Leben stehender Politiker, der "mit dieser Form demokratischer Spielregeln zu rechnen hat", gerade "im Raum der Kirche ein Mann mit kirchlichem Denken bleiben" wolle.

<sup>19</sup> Zu v. Dietze vgl. Eberhard Bethge: Barmen und die Juden - eine nicht geschriebene These? In: Regina Claussen und Siegfried Schwarz (Hg.): Vom Widerstand lernen. Von der Bekennenden Kirche bis zum 20. Juli 1944. Bonn, 1986, S. 147 - 166; alle folgenden Zitate ebd. S. 157 f. Constantin von Dietze, nach dem Krieg Präses der EKD-Synode und "aktiv beteiligt an der Beschlußfassung zum Schulbekenntnis gegenüber den Juden in Weißensee 1950, hat 1942/43 an einer Denkschrift für den Aufbau Deutschlands nach Hitlers eventueller Beseitigung mitgewirkt". Im Anhang zu dieser Denkschrift finden sich von seiner Hand "'Vorschläge für eine Lösung der Judenfrage in Deutschland'". Die Vorschläge enthalten u. a. die Feststellung, daß "die Zahl der Überlebenden und nach Deutschland zurückkehrenden Juden nicht so groß sein wird, daß sie noch als Gefahr für das deutsche Volkstum angesehen werden können". Gleichzeitig zeigt sich v. Dietze zuversichtlich, "daß Gottes Heiliger Geist ... helfen kann, gefährvolle Anlagen und Charaktereigenschaften zu überwinden". Eberhard Bethge hat v. Dietze nach dem gescheiterten 20. Juli in der Haft als einen besonders kameradschaftlichen und zugleich bekenntnisgebundenen Mithäftling erlebt: "Keine Frage, daß von Dietze ganz zur Barmer Erklärung zu stehen beanspruchte." (Den Hinweis auf Bethges Aufsatz verdanke ich Heinrich Bedford-Strohm, Heidelberg.)

<sup>20</sup> VdL ebd., S. 6.

<sup>21</sup> "Wie der Pfarrer die Ortsgemeinde, so hat der Landesbischof die Landeskirche durch Gottes Wort zu leiten." Kirchenleitungsgesetz vom 29. 4. 1953, § 11 Abs. 1; GVBl 1953, S. 38.

<sup>22</sup> VdL ebd., S. 7.

<sup>23</sup> Vgl. hierzu das oben angeführte Zitat.

ten,<sup>24</sup> weist er mit dem Bemerkten zurück, die vollständige Formulierung des § 1 Abs. 2 ("wobei alles Recht allein dem Auftrag der Kirche zu dienen hat") unterwerfe jedes Kirchengesetz der ständig zu prüfenden Frage, "ob sein Inhalt dem Auftrag der Kirche dient".<sup>25</sup> Das Gesetz wird am Mittwoch, dem 29. April 1953, im Verlauf der Nachmittagsitzung nach eingehender Aussprache einstimmig angenommen. Seither gilt in Baden die Formel: "Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit."

### *Die Ambivalenz im badischen Kirchenleitungsdogma*

Blickt man aus einem Abstand von mehr als 43 Jahren auf die damaligen Entwicklungen zurück, so läßt sich hinter dem Leitungsdogma der Evangelischen Landeskirche in Baden in kritischer Sicht eine bestimmte Ambivalenz erkennen: Das Trauma der faschistischen Machtgreifung im Jahre 1933 verleiht den Prinzipien notkirchlich-bruderrätlicher Kirchenleitung hohe Autorität und konserviert dabei gewissermaßen gleichzeitig die antiparlamentarischen und antidemokratischen Vorbehalte, die das Verhältnis der Protestantischen Kirche zur Weimarer Verfassung insgesamt bestimmt hatten. Auf der Schwelle zur nationalsozialistischen Herrschaft hatte man im antiparlamentarischen Impuls die Vereinheitlichung kirchenleitenden Handelns in der Errichtung des Bischofsamtes gesucht. Debattenredner durchaus unterschiedlicher Herkunft hatten sich hierin einig gesehen. Das Stichwort hieß Homogenität. Im Ergebnis stand die Durchsetzung des Führerprinzips.<sup>26</sup> Im Jahre 1953 trat dann an die Stelle des Führerprinzips einerseits und der parlamentarischen Mehrheitengewinnung andererseits das Prinzip des Zusammenwirkens der Leitungsorgane. "Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit ... Im Dienst der Leitung wirken zusammen die Landessynode, der Landesbischof, der Landeskirchenrat und der Evangelische Oberkirchenrat"<sup>27</sup>. Vielleicht sollte an dieser Stelle mitbemerkt werden, daß es bis zum Jahre 1985

---

<sup>24</sup> Die Eingabe eines Freiburger Arbeitskreises um die Pfarrer Otto Katz und Erwin Hegel hatte gegen die Vorlage des Leitungsgesetzes "erhebliche Bedenken" vorgetragen. Insbesondere wurde bemängelt, es werde "nicht deutlich, inwiefern gerade diese Gesetzesvorlage die Leitung der Landeskirche als 'geistlich und rechtlich unaufgebbare Einheit' konkret macht". Zum anderen wurde "eine Einschränkung des synodalen Charakters unserer Landeskirche" beklagt (VdL Jan. 1953, S. 3). Berichterstatter v. Dietze setzt sich mit diesen Einwänden ebd. S. 30 f. auseinander. Beratungswirksam werden sie nicht.

<sup>25</sup> Ebd. S. 6 f.

<sup>26</sup> Homogenität hatten der Vertreter der deutschen Christen, Voges, (VdL Okt. 1932, S. 19) ebenso gefordert, wie Synodalpräsident Erwin Umhauer die Homogenisierung der Kirchenleitung begrüßt (VdL Juni 1933, S. 1) und die "Ersetzung der demokratischen Synodalherrschaft durch das Führerprinzip" (ebd. S. 3) zur Verwirklichung ausgerufen hatte.

<sup>27</sup> Kirchenleitungsgesetz vom 29. 4. 1953, § 1 Abs. 2 (GVBl 1953, S. 37; vgl. GO § 109 Abs. 2). Geistiger Vater dieser Formulierung war, soweit erkennbar, OKR D. Dr. Otto Friedrich, der, seit 1926 bruchlos im Amt, durch eine Denkschrift im Jahre 1949 sozusagen die Eckdaten der im Bestehen begriffenen neuen Grundordnung geliefert hatte. Hierzu s.u.

gebraucht hat, bis der Protestantismus in einer entsprechenden Denkschrift sich zu einer "klaren Zustimmung zur freiheitlichen Demokratie" bekannte<sup>28</sup>.

Das Prinzip Zusammenwirken ist, verfassungsrechtlich gesehen, dem Prinzip Demokratie durchaus nicht deckungsgleich. Es ist ein Leitungsprinzip der eigenen Art. Gewiß war es damals, 1953, neu, und gewiß war es von den Erfahrungen bruderrätlicher Leitung mitbestimmt. Gleichzeitig aber fand sich in ihm die frühere Zielbestimmung Homogenisierung, intentional jedenfalls, sozusagen unter höherer Form weitertransportiert und bekräftigt.<sup>29</sup> Das Disparate, das Asymmetrische und Nicht-Identische, das in vitaler Lebendigkeit Aufbrechende und Sich-zu-Gehör-Bringende kam hier nicht vor. Nicht zuletzt deshalb, scheint mir, hat unsere Kirche mit informellen Gruppen in ihrer Mitte eine nicht unerhebliche Mühe. Im Denken ihrer Verfassung sind sie, zumindest auf der Ebene der landeskirchlichen Leitung<sup>30</sup>, nicht vorgesehen. Nun war allerdings das Prinzip Zusammenwirken vom Ursprung her durchaus produktiv gedacht. Es sollte verhindern, daß der inhaltliche Weg und Auftrag der Kirche durch Majorisierungsverfahren verzerrt werden konnte. Gleichzeitig sollte es durch Koordination die Leitungskräfte der verschiedenen gleichgeordneten Dienste freisetzen, um auf diese Weise die Ausübung der kirchenleitenden Gewalt zu kanalisieren und im Lot zu halten.<sup>31</sup> Kritische Rückfrage nach institutionellen Sicherungen gegen Mißbrauch kirchlicher Leitungsgewalt wurden mit dem Hinweis auf die Bindung kirchenleitenden Dienstes an den Auftrag der Kirche abgewiesen.<sup>32</sup> Statt von Homogenisierung sprach man jetzt von "Verzahnung"<sup>33</sup>. Man meinte, auf diese Weise am ehesten dem Rechnung zu tragen, was Barmen in der vierten These formuliert hatte: "Die verschiedenen Ämter der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes." Hierauf jedenfalls hatte sich die amtliche Begründung zum "Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Leitung der Landeskirche betreffend", bezogen.<sup>34</sup> Nur war

---

<sup>28</sup> Vorwort E. Lohse, Ratsvorsitzer, zur Denkschrift Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie. Gütersloh 1985.

<sup>29</sup> Vgl. hierzu v. Dietzes Bemerkungen zum Stichwort Koordination (VdL April 1953, S. 6) bzw. zum Stichwort Zusammenwirken (ebd. S. 12).

<sup>30</sup> Hierbei ist nicht zu übersehen, daß Verfassungskonstruktion und Verfassungshandhabung durchaus differieren können. Auf den Ebenen Gemeinde und Kirchenbezirk wie auf derjenigen der Werke und Dienste kennt die GO der Evangelischen Landeskirche in Baden das Institut der Beiräte - nach meinem Urteil ein vorzügliches Organ in Richtung innerkirchliche Konziliarität.

<sup>31</sup> v. Dietze: Ziel der Konstruktion Zusammenwirken ist eine "Parität ... derart, daß keine Seite die andere majorisieren kann" (VdL April 1953, S. 13)

<sup>32</sup> v. Dietze, ebd. S. 7.

<sup>33</sup> U. a. Synodaler Theodor Uhrig, OStDir zu Lahr; VdL Jan. 1953, S. 25. Die Wortwahl entstammt der Denkschrift von Otto Friedrich, die an mehreren Stellen das Prinzip Homogenität mit diesem Begriff umschreibt.

<sup>34</sup> VdL Jan. 1953. Anlage 1, Begründung I. 2 a.



dies gewissermaßen eine nachträgliche Rationalisierung. In den Synodalverhandlungen von 1953 spielt Barmen, soweit ich sehe, keine erkennbare Rolle. Von entscheidender Wirkung ist vielmehr die Arbeit geworden, welche Otto Friedrich, Rechtsreferent des Evangelischen Oberkirchenrats, dem sog. Kleinen Verfassungsausschuß im Jahr 1949 als "Denkschrift über eine Grundordnung der Evang. Landeskirche Badens vorgelegt" hatte.<sup>35</sup> Im selben Ausmaß, in welchem Friedrich ganz selbstverständlich von der Einbettung der Landeskirchen in die "völkischen, nationalen und gebietsmäßigen, staatlichen Zusammenfassungen der Menschen"<sup>36</sup> ausging: in diesem selben Maße unterlegt der Autor die Entgegensetzung von Demokratie und Christokratie<sup>37</sup>. Von daher ist es einleuchtend, "dass die L.synode kein kirchlicher Landtag eines demokratischen Staates ist"<sup>38</sup>. Tendenzen in anderen Landeskirchen, das Verhältnis von Synode und Kirchenverwaltung im Sinne einer effizienten Machtkontrolle presbyterial-synodal zu bestimmen, lehnt Friedrich mit dem Bemerkten ab: "Es mögen hier gewisse antikonsistoriale Empfindungen aus dem K.kampf eine Rolle spielen, für die man Verständnis haben kann, die aber bei der Gestaltung einer GO in diesem Ausmass nicht mitwirken dürfen."<sup>39</sup> Was im Klartext bedeutet: Entgegen einer in Baden weit verbreiteten Fama war das Interesse an einer konsequenten Auswertung der Erfahrungen des Kirchenkampfes für die Neuformulierung der Kirchenverfassung eher gering. Friedrichs Denkschrift spielt hier herunter. Statt dessen verteidigt sie entschieden das Homogenitätsprinzip, das bereits 1932/33 seine fatalen Auswirkungen gezeitigt hatte: "Die kirchenpolitische Leitung ist so mit der Exekutive, mit der Verwaltung verzahnt, sodass Gegensätzlichkeiten und widerstreitende Strömungen tunlichst vermieden werden und eine einheitliche Ausrichtung des K.regiments trotz der Verteilung seiner Zuständigkeit auf L.bischof, Synode, Erw. OKRat [Erweiterter Oberkirchenrat, später: Landeskirchenrat], OKRat als gewährleistet erscheinen kann."<sup>40</sup>

### *Machtbalance und Machtkontrolle*

Worauf die Väter (Mütter gab es noch nicht) des Kirchenleitungsgesetzes seinerzeit im Aufbruchswillen der Brüderlichkeit und zugleich gebunden durch unterschwellige Altängste und

---

<sup>35</sup> Ich danke an dieser Stelle dem Leiter des landeskirchlichen Archivs Karlsruhe, Herrn Dr. Rückleben, der mir die unveröffentlichte Denkschrift Friedrich freundlicherweise in Ablichtung zur Verfügung gestellt hat.

<sup>36</sup> Denkschrift S. 2.

<sup>37</sup> Ebd. S. 79

<sup>38</sup> Ebd. S. 90.

<sup>39</sup> Ebd. S. 90. Friedrich bezieht sich hier auf Hessen-Nassau und Rheinland.

<sup>40</sup> Ebd. S. 97.

Altabneigungen nicht achthatten, war die Gravitation der Macht. Schon in den Ausführungen Andlers war das Stichwort Machtkontrolle inhaltlich an erster Stelle leitend gewesen.<sup>41</sup> In den badischen Synodalverhandlungen spielt es bestenfalls eine marginale Rolle. Statt Machtkontrolle diskutiert man die Balance der Macht. Machtverteilung trat an die Stelle einer effizienten Teilung der Gewalten. Auch hier hat sich im Denken des Protestantismus erst spät eine andere Einsicht entwickelt. Die Denkschrift der EKD "Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie" stellt unter der Zwischenüberschrift "Grundelemente des freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaates" zum Stichwort "Gewaltenteilung und Herrschaft auf Zeit" fest: "Im Lichte eines evangelischen Verständnisses des Staates trägt die Gewaltenteilung der Einsicht Rechnung, daß Menschen zum Machtmißbrauch neigen. Gewaltenteilung begrenzt die Macht und ermöglicht Kontrollen und Korrektur. Damit ist nicht alles über die Bedeutung und das Funktionieren der Gewaltenteilung in der Demokratie gesagt, wohl aber etwas über deren inneren ethischen Sinn."<sup>42</sup>

Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich in ihrer Grundordnung ausdrücklich und nachdrücklich zur Augsburgischen Konfession. Unter ihren Artikeln ist der zweite ("Von der Erbsünde") nicht der unbedeutendste. Es gibt Anlaß, auch in der Kirche über die Gravitation der Macht nachzudenken. Es ist die Frage aufzuwerfen, ob und in welchem Umfang das Leitungsdogma der Evangelischen Landeskirche in Baden von der unaufgebbaren Einheit der geistlichen und rechtlichen Leitung de facto zur Abwehr der Machtkontrolle mutiert ist.

Als Problemanzeige greife ich Vorgänge im Umfeld der jüngst zurückliegenden Landessynodalwahlen in Baden heraus. Hier ist es in der Bezirkssynode Alb - Pfinz bei der Wahl der Landessynodalen zu einem Fehler in der Feststellung der stimmberechtigten Anwesenden gekommen. Zwei Anwesende wurden als stimmberechtigt geführt, obwohl sie tatsächlich nicht stimmberechtigt waren. Im Ergebnis sah die Wahl zwei Gewählte, die jeweils mit einer bzw. mit zwei Stimmen Mehrheit ihr Ziel erreichten. Bei korrekter Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten wäre mithin ein anderes Ergebnis denkbar gewesen. Wie es die Rechtsordnung unserer Landeskirche vorsieht, hat der Bezirkswahlausschuß die Wahlunterlagen der Kirchenleitung in Karlsruhe zur Prüfung vorgelegt.<sup>43</sup> Eine Beanstandung ist nicht

---

<sup>41</sup> "Rechte Kirchenleitung trägt die Wesensmerkmale eines Bruderrates. Hierdurch werden die Machtpositionen einzelner Männer ausgeschlossen." Andler, a. a. O., S. 156.

<sup>42</sup> A. a. O., S. 28.

<sup>43</sup> Bis in die jüngste Zeit hinein fiel diese Aufgabe dem Landeswahlausschuß zu. KiWO v. 23. 4. 1958; dort § 3 i. V. m. § 24 Abs. 2; GVBl 1958, S. 36 f. Mit der Novellierung der Kirchlichen Wahlordnung im Jahr 1994 hat man den Landeswahlausschuß abgeschafft. KiWO vom 21. 10. 1994; GVBl 1994, S. 185 ff. Statt dessen unterzieht jetzt der Evangelische Oberkir-

erfolgt. Kurz vor Zusammentreten der neuen Landessynode am Abend des 14. Oktober 1996 wurde der Fehler bekannt. Die zuständige Wahlprüfungsabteilung der Landessynode hat die Angelegenheit geprüft. Rechtliche Bedenken wurden mit Nachdruck vorgetragen. In der Plenarsitzung vom 15. Oktober 1996 läßt die Rechtsabteilung des Evangelischen Oberkirchenrats verlauten: Selbstverständlich sei die Synode in ihrer Entscheidungsfindung frei; man müsse nicht darauf bestehen, die Wahl zu annullieren. Damit waren die Weichen gestellt. Mit wenn-gleich äußerst knapper Mehrheit wurde beschlossen, die fehlerhaft zustande gekommenen Mandate dennoch zu bestätigen. Noch am selben Abend trat der Bezirkskirchenrat Alb - Pfalz zusammen. Die beiden bei der bezirklichen Wahlsynode Anwesenden, die ohne Rechtsgrundlage ihre Stimme abgegeben hatten, wurden durch Berufung in die Bezirkssynode nachträglich mit Stimmrecht versehen - insgesamt ein rechtlich hochproblematisches Verfahren. Das betrifft nicht nur die eilig nachvollzogene Wahlbevollmächtigung der Bezirkssynode; vielmehr ist mindestens so sehr zu fragen, ob die Auslegung essentieller Rechtsnormen in dieser Weise einer in Anwesenheit der Betroffenen ad hoc herbeigeführten Mehrheitsentscheidung überlassen bleiben kann. Die Pikanterie der Sache spitzt sich zu im Blick auf einen ähnlich gelagerten Fall, der sich im selben Zusammenhang in der Bezirkssynode Ladenburg - Weinheim zugetragen hat.<sup>44</sup> Auch hier war es zu einer Unklarheit in der Feststellung der stimmberechtigten Anwesenden gekommen. Auch hier ging es um eine Stimme zuviel. Auch hier wurden die Wahlunterlagen dem EOK zu vorläufiger Prüfung vorgelegt. Anders als im ersten Fall wurde das Problem umgehend ruckbar. Die Rechtsabteilung des Evangelischen Oberkirchenrats ergriff die Initiative und erwirkte beim Bezirkswahlausschuß unverzüglich eine Korrektur des Wahlergebnisses.

### *Ergebnisse und Folgerungen*

Die in der geschilderten Episode wahrnehmbare Ungleichmäßigkeit in der Handhabung einschlägiger Rechtsnormen nötigt im Licht der Geschichte zur Nachdenklichkeit. Für heutige Draufsicht stellt sich das badische Grunddogma der Kirchenleitung in einer bestimmten Doppeldeutigkeit dar. Es intendiert auf dem Hintergrund einschlägiger historischer Erfahrungen das Prinzip der Machtbalance durch koordinierte Machtverteilung. Auf der anderen Seite

---

chenrat die Wahl einer allerdings erst vorläufigen Prüfung. Die Wahlergebnisse substantiell zu bestätigen oder zu bemängeln, ist letztlich und verbindlich Sache der Landessynode. Das Verfahren hierfür ist in der Geschäftsordnung der Landessynode geregelt. [OKR Dr. Jörg Winter, Karlsruhe, weist in einer persönlichen Erwiderung auf den vorliegenden Aufsatz darauf hin, daß die Prüfung der Landessynodalwahlen zu keiner Zeit zu den Obliegenheiten des 1994 aus der GO gestrichenen Landeswahlausschusses gehört habe (Jörg Winter an Konrad Fischer mit Schreiben vom 22. 11. 1996)].

transportiert es unter dem Mimikri des antifaschistischen Vorbehalts tatsächlich den antide-mokratischen Vorbehalt. Ich stelle diesen Umstand zur Diskussion. Dabei halte ich nicht da-für, das badische Grunddogma der Kirchenleitung außer Kraft zu setzen. Die Autorität Kurt Scharfs steht dagegen.<sup>45</sup> Aber ich halte sehr wohl dafür, es im Licht von CA 2 oder, profan gesprochen, im Licht der Gravitation der Macht neu durchzubuchstabieren und neu zu konkretisieren. Der informelle Zwang zur Einmütigkeit muß abgebaut und das Mißtrauen gegen Machtausübung institutionell gesichert werden. Ich erhebe deshalb folgende Forderungen:

1. Kirchenleitende Ämter sollen künftig grundsätzlich unter der Möglichkeit der Wiederwahl lediglich auf Zeit vergeben werden. Die Landessynode muß die Möglichkeit haben, sich zur Arbeit der Leitungsverantwortlichen wirksam zu verhalten.

2. Die Wiederinkraftsetzung<sup>46</sup> eines unabhängigen Landeswahlausschusses ist angesichts der vorstehend beschriebenen Erfahrungen zwingend.

3. Die Einrichtung einer gesichert unabhängigen kirchlichen Gerichtsbarkeit ist zu fordern. In diesem Zusammenhang wäre ein jurisdiktionelles Organ einzurichten, welches administrative und legislative Maßnahmen der Kirchenleitung an der Grundordnung unserer Kirche zu über-prüfen befugt ist.

4. Eine nicht unerhebliche Rolle in der Begrenzung der Macht spielen im öffentlichen Leben der Gesellschaft die unabhängigen Medien. Analog hierzu ist die Forderung nach einer tat-sächlich unabhängigen kirchlichen Presse zu erheben.

Insgesamt aber, und insbesondere, was die Gefahr der Verselbständigung der Apparate an-geht,<sup>47</sup> ist zu bedenken, ob nicht in geistlicher und rechtlicher Konzentration das badische

---

<sup>44</sup> Ich kann von diesem Vorgang berichten, weil ich selber davon betroffen gewesen bin.

<sup>45</sup> Was bedeutet: Die Bezogenheit kirchlichen Handelns insgesamt - also auch der rechtlichen und verwaltungstechnischen Vollzüge - auf Amt und Aufgabe der Kirche soll und darf nicht zur Disposition stehen. Diese Grundüberzeugung hat Kurt Scharf früh instandgesetzt, sich der Herrschaft der Nationalsozialisten aktiv zu verweigern. Sie hat ihn später als Präses des Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg (und noch später als Bischof der Sektion Berlin-West) klar in eine Konfliktlinie mit der damals noch im Entstehen begriffenen DDR geführt. Kurt Scharf mußte als einer der ersten bedeutenden Kirchenfüh- rer eine lebenslange Aufenthaltssperre für Ostberlin und das Territorium der DDR hinnehmen. Und endlich hat diese Über- zeugung ihn befähigt, mitten in der Terrorismushysterie der BRD der späten 70er Jahre gegen eine verständnislose bis feindliche Öffentlichkeit das seelsorgerliche Gespräch mit den RAF-Gefangenen zu suchen.

<sup>46</sup> [Hierzu Schreiben J. Winter vom 22. 11. 1996 (s. o. Anm. 43). Winters Darstellung als zutreffend zugrundegelegt, ver- schiebt sich die oben formulierte Forderung nach Wiederinkraftsetzung dahingehend, daß die Einrichtung eines unabhängi-

Prinzip der Koordination der Leitungsorgane mit dem impliziten Ziel der Homogenität durch das Prinzip der Konziliarität neu - und mit praktischen und rechtswirksamen Konsequenzen - zu interpretieren ist. Immerhin erkennt Landesbischof Engelhardt in seinen Ausführungen vor der Frühjahrssynode 1996 in bezug auf das praktische Zusammenwirken der kirchenleitenden Organe auf Regelungsbedarf.<sup>48</sup> Und ebenso unverkennbar hatte bereits Erich Andler unter Bezug auf Kurt Scharf auf konsequente Konziliarität plädiert: "Auch dann, wenn 'nichts los ist', hat die Gemeinde einen Anspruch darauf, zu erfahren, was in der Kirche vor sich geht, und welche Probleme die leitenden Männer der Kirche bewegen. Nur so kann die Gemeinde mündig werden zum Mittragen der gesamtkirchlichen Verantwortung und angeleitet werden zu konkreten Gebetsanliegen."<sup>49</sup>

---

gen Landessynodalwahlausschusses zu fordern ist; vgl. Replik Fischer an Winter v. 28. 11. 1996. Der Schriftwechsel Fischer/Winter zum vorliegenden Aufsatz ist in den Pfarrvereinsblättern für März 1997 zur Veröffentlichung vorgesehen.]

<sup>47</sup> Diese Gefahr hat schon in den Diskussionen von 1953 eine gewisse Rolle gespielt. Vgl. hierzu VdL April 1953, S. 9 f. (Diskussionsbeitrag Max Schmechel). Zur Aktualität dieser Frage vgl. Susanne Ackermann: Immer am Ball geblieben. Der frühere Synodalpräsident Hans Bayer blickt zurück. In: Standpunkte. Das evangelische Magazin für Baden. Nr. 11/1996, S.22. Das Problem hat seinerzeit auch Gustav Heinemann in seinem oben zitierten Vortrag (Vgl. Anm. 2) deutlich markiert: Auch in der presbyterial-synodalen Ordnung der Rheinischen Kirche heiße das "Kernproblem ... Verfestigung der Kirchenleitung". Hier seien "erhebliche Übergewichte an Einfluß" zu diagnostizieren, "denen gegenüber die Grundgedanken einer presbyterial-synodalen Ordnung nur schwer durchzuhalten sind" (a. a. O. 142).

<sup>48</sup> VdL April 1996, S. 24.

<sup>49</sup> Andler, a. a. O., S. 158.